



CONSULAT DE SUISSE
CONAKRY

pour la République de Guinée

CONAKRY, le 6. Juni 1964.

Réf.: U.2.0.- MJ/j

An den

Delegierten für technische Zusammenarbeit

B e r n

Schweizerische Experten für Guinea.

| an | LA | WZ | HH | BF | (A) | (V) | 2/a |
|--------------|------|------|------|----|---------|------|-----|
| Datum | 8/6 | 9/6 | 11.6 | | 11.6 | 11/6 | |
| Visa | 11/6 | 14/6 | 17/6 | | 19/6 | 22/6 | |
| EPD | | | | | 20.6.64 | | 17 |
| t.311-Guinea | | | | | | | |

Herr Delegierter,

Aus der Kopie Ihres Schreibens vom 29. Mai an unsere Botschaft in Akkra betreffend das Anwendungsprotokoll über technische Zusammenarbeit und aus Ihrem Brief gleichen Datums betreffend die Medizinschule konnte ich ersehen, dass Sie für das kommende Jahr einen wesentlichen Ausbau der Entwicklungshilfe für Guinea vorgesehen haben.

Unsere Arbeit in diesem Lande, sei es auf dem Gebiet der Ausbildung von Bankbeamten, Presseleuten, Medizinern usw. oder sei es durch Entsendung von Freiwilligen für die Entwicklungshilfe, wird bestimmt eine dankbare Aufgabe sein. Jedoch kann diese Arbeit nur fruchtbar sein, wenn unsere Experten und Freiwilligen ein gewisses Lebensminimum vorfinden und neben ihren Aufgaben nicht ständig einen Kampf um Nahrungsmittel, Wohnung, Transport usw. führen müssen. In Ihrem Anwendungsprotokoll-Entwurf haben sie dieser Frage bereits in einem gewissen Rahmen Rechnung getragen. Wohl sind Versprechungen von den guineischen Behörden leicht erhältlich, besonders, wenn sie etwas von uns wollen. Mit der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen steht es jedoch bekanntlich meistens schlecht. Nicht aus bösem Willen, aber aus Nachlässigkeit, Unvermögen usw.

Auf Grund meiner bisherigen Erfahrungen beehre ich mich daher folgende Bemerkungen und Anregungen hinsichtlich der Erleichterung der Lebensbedingungen für unsere Leute zu machen:

1. Wohnung: Trotz diesbezüglichen Zusicherungen der zuständigen Behörden (Bank und Information), klappte es mit den Wohnungen unserer Experten bisher überhaupt nicht oder nur schlecht. Man sollte daher mit der Entsendung von Experten zuwarten bis die Unterkünfte bezugsbereit sind.

Ferner müssten unsererseits Kühlschränke und, je nach Lage und Bau der Wohnung, Klimaanlage zur Verfügung gestellt werden.

2. Verpflegung: Die Beschaffung von Nahrungsmitteln und Artikeln des täglichen Gebrauchs im Lande selbst ist schwierig, unregelmässig und sehr teuer. Ich persönlich musste dazu übergehen fast alles (Fleisch, Gemüse, Butter, Käse, Eier, Oel usw.) aus Frankreich zu importieren. Ein Teil meiner Einfuhren geht gegenwärtig an unseren Bankexperten ab.



Für unsere Experten müssten ebenfalls Importe von Nahrungsmitteln, Getränken usw. geplant werden. Die Möglichkeit der zollfreien Einfuhr ist in Art. 8, Abs. 1 des Anwendungsprotokolls vorgesehen.

Das Konsulat müsste über einen geräumigen Kühlschrank verfügen können.

Dann wäre die Frage der Finanzierung (diese muss in Devisen erfolgen) abzuklären. Diejenige für die Bezüge unseres gegenwärtigen Bankexperten geht durch meine Vermittlung. Dies könnte aber bei grösseren Mengen einem Postenchef nicht zugemutet werden.

3. Transport: Die bisher von den guineischen Behörden zugesagten und organisierten Transporte funktionierten sehr schlecht. Es wäre daher vorteilhafter, wenn die Experten über ihre eigenen Automobile verfügen würden. Eine Basis hiezu besteht in Art. 8 des Anwendungsprotokoll.

4. Entlohnung durch Guinea: Gemäss Art. 8, abs. 2 des Anwendungsprotokolls wären die Gehälter der Experten steuerfrei. Bis dahin wurden die normalen Steuern (bis für 30'000.- pro Monat 5% und für den übersteigenden Teil 10%) von der Entschädigung unserer Bankexperten abgezogen.

Vorgesehen werden sollte ein bei Ankunft des Experten, nötigenfalls durch das Konsulat, auszahlender Vorschuss in der Höhe eines Monatssaläres, der am Ende der Mission zurückgezahlt wird. Die Bank z.B. hat wohl einen Vorschuss ausgerichtet, der aber bereits im Laufe des Aufenthaltes allmählich vom Salär abgezogen wird. Dadurch hat ein Experte am Ende seiner Mission noch ein Monatsgehalt und eine Ferienentschädigung, deren Transferierung fraglich ist.

5. Ausreisevisa: Hier happert es ab und zu. Kürzlich musste die Gattin eines schweizerischen Lehrers aus Gesundheitsgründen in die Schweiz zurückkehren. Die Papiere wurden frühzeitig eingereicht, trotzdem musste ich persönlich intervenieren, um einen rechtzeitigen Abflug zu ermöglichen. Im Dezember 1962 war ich gezwungen sehr energisch für die Ausreisevisa der Experten des Journalisten-Seminars zu intervenieren, was vom Aussenministerium übel vermerkt wurde. Seit zehn Tagen wartet gegenwärtig eine schwerkranke Jugoslawin auf ihr Ausreisevisum. Andererseits hatte der Bankexperte Scheer und Familie keine Schwierigkeiten.

Guineischerseits wird bekanntlich eine Einmischung der ausländischen Missionen hinsichtlich Visa für Experten abgelehnt. Ich darf Sie auf mein diesbezügliches, Ihnen in Kopie zugestelltes Schreiben D.2.0.- vom 13.2.1963 an die Abteilung für Politische Angelegenheiten und deren Antwort s.B.35.51.Guinée.10.-/s.B.31.232.Guinée.0.- vom 23.2.1963 verweisen. Tatsächlich wurden meine Interventionen, ausser im Fall unserer Experten für Journalismus, nie beanstandet. Trotzdem wäre es vielleicht angezeigt, eine vermehrte Sicherheit und Klarheit in dieser Hinsicht zu schaffen.

Art. 8
müsste ausdrücklich
auf diese
Waren erweitert
werden

wenn wir sie
bezahlen!

mu für die
von der Schweiz
bezahlen
Löhne

in den Text
des Protokolls
aufnehmen.

6. Auflösung von Haushaltungen usw.: Bis Ende des letzten Jahres konnten Experten bei ihrer Abreise den Erlös aus Verkäufen von Automobilen, Haushaltapparaten usw. in ihr Heimatland überweisen. Dies hatte einen schwunghaften Handel, besonders bei Lehrkräften, zur Folge. Solche Ueberweisungen sind gemäss Dekret Nr. 0073/PRG vom 11.2.1964 nicht mehr möglich. Vide mein Brief P.2.3.- vom 21.2.1964 an die Abteilung für Politische Angelegenheiten.

Was würden unsere Experten mit ihren Verkaufserlösen tun ? Die Bedürfnisse des Konsulats für hiesige Währung sind ziemlich beschränkt.

Mit scheint wichtig, dass unsere Experten von Beginn ihres Aufenthaltes an möglichst gut, jedoch nicht luxuriös untergebracht sind, damit Anfangsverstimmungen vermieden werden. Spätere Schwierigkeiten in der Arbeit werden zur Genüge auftauchen. Ich erachte es daher als nützlich Sie jetzt schon auf die verschiedenen Probleme aufmerksam zu machen. Eine Lösung wird sich in diesem Land, wo man mit den Behörden "reden" kann, fast immer finden lassen. Nur muss mit der Organisation rechtzeitig begonnen werden. Wahrscheinlich werden früher oder später noch weitere Fragen abzuklären sein.

Genehmigen Sie, Herr Delegierter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Max M. Joss

Konsul

Durchschläge dieses Schreibens gehen an:

Abteilung für Politische Angelegenheiten, EPD, Bern
Schweizerische Botschaft, Akkra.

Da dieses Material zollfrei eingeführt wurde wäre ein Verkauf nur nach Bezahlung Zollgebühren möglich. Überweisungen sollten unter dieser Bedingung statthaft sein.